



Rechtliche Vorsorge für Privatpersonen

Wie sieht eine sinnvolle rechtliche Vorsorge aus?

Interview mit Rechtsanwältin Barbara Hoofe Teil 2

JO: Was ist bei der Erstellung von Vollmachten zu bedenken? Welche Optionen hat man?

Barbara Hoofe: Meist ist es empfehlenswert, eine sog. unbedingte Vollmacht auszustellen. Die Vollmacht gilt damit unmittelbar mit ihrer Unterzeichnung. Im Ernstfall ist der Bevollmächtigte dadurch sofort in der Lage zu handeln.

Um die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung zu verhindern, sollte dem Bevollmächtigten die Befugnis erteilt werden, alle erforderlichen Aufgaben zu übernehmen. Dies sind jedenfalls alle Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Einkommen und Vermögen sowie alle Entscheidungen zur Gesundheit des Vollmachtgebers und die Vertretung des Betroffenen vor sämtlichen Behörden und Gerichten. Werden dem Bevollmächtigten nur Teile der Befugnisse eingeräumt, kann die Notwendigkeit entstehen, für den Rest einen gesetzlichen Betreuer zu bestellen.

Es könnte auch sinnvoll sein, die verschiedenen Aufgaben auf mehrere Bevollmächtigte aufzuteilen. Letztlich sind die Ausgestaltung der Vollmacht und die Entscheidung, wer Bevollmächtigter sein soll, von der konkreten Lebenssituation des Betroffenen abhängig.

JO: Wer eignet sich denn als Bevollmächtigter?

Barbara Hoofe: Das ist vielleicht die wichtigste Frage, die sich jeder stellen sollte. Mit einer Vollmacht gibt man sein Leben in andere Hände. Das sollte man sich bewusst machen. Wer hat mein Vertrauen? Wer handelt in meinem Interesse, wenn ich nicht entscheiden kann? Das ist nicht der Zeitpunkt um falsche Kompromisse zu machen!

JO: Wie meinen Sie das?

Barbara Hoofe: Es kommt häufig vor, dass mehrere Angehörige, beispielsweise mehrere Kinder, gemeinsam als Bevollmächtigte eingesetzt werden, obwohl der Vollmachtgeber weiß, dass das Verhältnis der Bevollmächtigten untereinander nicht das Beste ist. Das führt bei der Umsetzung der Vollmacht unweigerlich zu Streitigkeiten, die dadurch vermieden werden könnten, dass der Betroffene sich im Vorfeld ganz ehrlich überlegt, wen er für geeignet hält und nur diese Person als Bevollmächtigten einsetzt. Auch dann kann es zu Konflikten mit den „übergangenen“ Angehörigen kommen. Ist aber die Vollmacht wirksam erteilt, haben die weiteren Angehörigen wenig Handhabe gegen den Bevollmächtigten.

JO: Ist das nicht auch ein Schutz, wenn man zwei Entscheider einsetzt?

Barbara Hoofe: Ja, natürlich. Es hängt immer von der Konstellation ab. Meines Erachtens ist es aber sinnvoll-

ler, einen sog. Kontrollbevollmächtigten einzusetzen, der nur dafür zuständig ist, die Handlungen des Vorsorgevollmächtigten auf Korrektheit zu überprüfen. Hier könnte beispielsweise ein guter Freund eingesetzt werden. Nicht selten wird diese Aufgabe auch an einen Rechtsanwalt übertragen. Damit ist das Vier-Augen-Prinzip gesichert.

JO: Bestehen denn auch Risiken für den Bevollmächtigten?

Barbara Hoofe: Vor allem Haftungsprobleme sind zu beachten. Der Bevollmächtigte muss u.a. daran denken, sämtliche erforderlichen Anträge für den Betroffenen rechtzeitig zu stellen, die Miete regelmäßig zu zahlen und zu kontrollieren, ob der Betroffene ggf. aufgrund einer Demenz Verträge schließt oder Geld „verschenkt“, so dass der Bevollmächtigte dies alles rückgängig zu machen hat. Er muss dafür sorgen, dass ein vorhandenes Vermögen sicher und zugleich ertragreich angelegt ist, was in der aktuellen Zeit eine ganz besondere Herausforderung ist. Nimmt er seine Aufgaben nicht oder nicht fehlerfrei wahr und entsteht dem Vollmachtgeber hierdurch ein Schaden, dann haftet der Bevollmächtigte dafür. Es kommt auch immer wieder vor, dass die Erben nach Versterben des Vollmachtgebers dem Bevollmächtigten vorwerfen, zu viel von Ihrem Erbe „verschwendet“ zu haben.

JO: Was kann man da tun?

Barbara Hoofe: Der Vollmachtgeber und der Bevollmächtigte sollten miteinander schriftlich vereinbaren, dass die Haftung des Bevollmächtigten auf das gesetzliche Mindestmaß reduziert wird, also auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Es ist sehr wichtig, sich mit dem Bevollmächtigten zusammzusetzen und ihm genau die eigenen Wünsche für den Ablauf der Bevollmächtigung zu schildern. Wie gesagt: Mit einer Vollmacht gibt man sein Leben in andere Hände. Es muss sichergestellt werden, dass der Bevollmächtigte genau weiß, was man sich wünscht.

JO: Wird das nicht alles schriftlich festgelegt?

Barbara Hoofe: Normalerweise nicht. Es ist auch fraglich, ob das sinnvoll ist. Meiner Erfahrung nach sollten sich die Beteiligten an einen Tisch setzen und miteinander besprechen, was dem Vollmachtgeber besonders wichtig ist. Hat er auch gleich eine Patientenverfügung erstellt, so sollte er auch hier dem Bevollmächtigten noch einmal persönlich beschreiben, wie mit ihm umgegangen werden soll, wenn er nicht mehr entscheidungsfähig ist. Es ist auch sehr ratsam, den Bevollmächtigten über seine Pflichten und die Konsequenzen von Pflichtverletzungen aufzuklären.

JO: Mit Patientenverfügung meinen Sie das Dokument, in dem man festlegt, welche medizinischen Eingriffe man in der letzten Phase z.B. nicht mehr haben möchte?

Barbara Hoofe: Genau. Mit der Vollmacht bestimmen Sie, wer handeln soll. Mit einer Patientenverfügung legen Sie fest, welche Wünsche sie z.B. in Bezug auf medizinische Eingriffe haben.

JO: Also brauche ich eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung. Wo bekomme ich diese her?

Barbara Hoofe: Wenn man lediglich ein Formular sucht, dann finden sich Informationen und Vordrucke auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums. Letztlich ist aber eine persönliche Beratung in jedem Fall ratsam, da man mit der Erteilung einer Vorsorgevollmacht und der Erstellung einer Patientenverfügung einer anderen Person weitreichende Handlungsbefugnisse einräumt. Deshalb sollte die rechtliche Absicherung mit einer Vorsorgevollmacht, einer Patientenverfügung und einem Testament wie ein Maßanzug passen.

JO: Vielen Dank für dieses Gespräch, Frau Hoofe.

Kontaktinformationen:

Barbara Hoofe arbeitet bei der auf die Rechtsgebiete Erbrecht, Betreuungsrecht, Heimrecht und Sozialrecht spezialisierten Berliner Kanzlei Vandrey & Hoofe.

VANDREY & HOOFE
RECHTSANWÄLTINNEN IN PARTNERSCHAFT

Kaiserdamm 88
14057 Berlin

Tel 030 - 254 699 01
Fax 030 - 254 699 02
E-Mail info@vandrey-hoofe.de